



Hinweistexte Kinderzuschlagrechner

Einkommensschwache Familien, die allein wegen ihrer Kinder von Fürsorgeleistungen abhängig sind, sollen zielgenau unterstützt werden. Die Bundesregierung hat einen Kinderzuschlag für Einkommensschwache eingeführt. Die Regelungen zum Kinderzuschlag sind zeitgleich mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Januar 2005 in Kraft getreten. Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Ohne Kinderzuschlag wären diese Eltern zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Mit dem neuen Gesetz erhalten sie pro Kind bis zu 140 Euro monatlich.

Dieser Rechner soll Ihnen Auskunft darüber geben, ob für Sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Betracht kommt. Dabei beschränkt sich der Kinderzuschlagrechner auf häufig vorkommende Fälle von Haushalten von (Ehe-)Paaren oder Alleinerziehenden. Mindestens eine im Haushalt lebende Person muss dabei erwerbsfähig sein (Studentenhaushalte und "Drei-Generationen-Haushalte" können nicht betrachtet werden).

Die Prüfung und Berechnung des Kinderzuschlags erfolgt in mehreren Schritten:

Schritt 1: Feststellung des Bedarfs

Schritt 2: Erwerbseinkommen

Schritt 3: Anderes Einkommen und absetzbare Beträge

Schritt 4: Ergebnisse

Um die Prüfung und Berechnung des Kinderzuschlags einfach und überschaubar zu gestalten, können wir nicht alle Angaben abfragen, wie sie für das letztlich verbindliche Antragsverfahren notwendig sind. Bei der Feststellung des Bedarfs beschränken wir uns auf die Regelleistung, die tatsächliche Miete und die tatsächlichen Heizkosten sowie die Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende und bei Behinderung. Bei den Einkommen und absetzbaren Beträgen beschränken wir uns auf Erwerbseinkommen, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Wohngeld und vergleichbare Leistungen. Einkommen aus Vermögen sowie das Vermögen selbst werden im Rahmen des Kinderzuschlagrechners nicht berücksichtigt.

Schritt 1: Feststellung des Bedarfs

Wohnort	Bitte geben Sie an, in welchem Bundesland Sie wohnen.
Familienstand	Bitte geben Sie Ihren Familienstand an.
Schwangerschaft	Bitte geben Sie an, ob Sie oder Ihre (Ehe-) Partnerin werdende Mutter nach der 12. Schwangerschaftswoche sind/ist.
Mehrbedarf Behinderung	Bitte geben Sie an, ob Sie Leistungen nach § 33 SGB IX, Hilfe zur Ausbildung oder Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes erhalten.
Kinder unter 18	Bitte geben Sie an, wie viele Kinder unter 18 Jahren in Ihrem Haushalt leben und wie alt diese Kinder sind.
Weitere Personen	Bitte geben Sie an, ob noch weitere Personen, die über 18 Jahre sind in Ihrem Haushalt leben, z.B. volljährige Kinder, Großeltern.
Kindergeld über 18	Bitte geben Sie an, für wie viele volljährige Kinder Sie Kindergeld erhalten und dieses auch nicht (nachweislich) an Ihr/e Kind/er weitergeben.
Miete	Bitte geben Sie an, wie hoch Ihre tatsächliche monatliche Kaltmiete ist. Wasser-, Strom- und Heizungskosten dürfen hier nicht mit angegeben werden.
Heizkosten	Bitte geben Sie an, wie hoch Ihre monatlichen Heizkosten sind.

Schritt 2: Erwerbseinkommen

Bruttolohn	<p>Bitte geben Sie Ihr monatliches Bruttoeinkommen aus abhängiger Beschäftigung von diesem Monat an.</p> <p>Zu den Erwerbseinkünften zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeitsentgelt aus einer kurzfristigen Tätigkeit, Ausbildungsvergütung aufgrund einer betrieblichen Ausbildung- Arbeitsentgelt aufgrund einer gemeinnützigen Arbeit
------------	--

	<p>- sowie Arbeitsentgelt aufgrund einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen</p> <p>Jährliche Sonderzuwendungen, wie z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld sind mit einem Zwölftel zu Ihrem monatlichen Bruttoeinkommen hinzuzurechnen.</p> <p>Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I oder II oder Krankengeld sind kein Arbeitsentgelt.</p> <p>Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung ist weiter unten anzugeben (Minijob).</p>
Steuerklasse	Bitte geben Sie Ihre Steuerklasse an.
Minijob	Bitte geben Sie hier den Bruttolohn aus Ihrem Minijob an.
sv-pflichtig	Bitte geben Sie an, ob Sie der Sozialversicherungspflicht unterliegen, also ob Ihnen Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgezogen werden. Beamte und Selbstständige unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.
Kinderfreibeträge	Bitte geben Sie an, wie viele Kinderfreibeträge auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen sind.
Freibeträge	Bitte tragen Sie hier die sonstigen Freibeträge ein, die auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen sind, z.B. Freibetrag wegen Behinderung.
Kirchensteuer	Bitte geben Sie an, ob Sie Kirchensteuer zahlen.
Beitragssatz KV	Bitte geben Sie hier den halben Beitragssatz Ihrer Krankenkasse an (Arbeitnehmeranteil).
Selbst. Tätigkeit	Als Einkommen ist der Betrag anzusetzen, der für den eventuellen Bewilligungsabschnitt als Betriebseinnahmen geschätzt wird. Die Schätzung soll auf früheren Betriebsergebnissen basieren und kann aus einer Steuerentscheidung über das Vorjahresergebnis oder, falls eine solche noch nicht vorliegt (z.B. bei Neugründung), aus z.B. einer Prognose des Steuerberaters entnommen werden.
Betriebsausgaben	Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen

	Betriebsausgaben sind pauschal in Höhe von 30 % der Betriebseinnahmen abzusetzen, soweit nicht höhere notwendige Ausgaben vorliegen und anerkannt wurden.
--	---

Schritt 3: Anderes Einkommen und absetzbare Beträge

ALG I	Sollten Sie Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhalten, z.B. Arbeitslosengeld I, geben Sie dies hier bitte an.
Unterhaltsleistungen	Bitte geben Sie hier die Unterhaltsleistungen an. Erhalten Sie beispielsweise für sich und für Ihr/e Kind/er Unterhalt, geben Sie dies bitte getrennt für sich und Ihr/e Kind/er an.
UVG	Bitte geben Sie hier die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz getrennt für jedes einzelne Kind an.
Sonstige Einnahmen	Bitte geben Sie hier Ihre anderen Einnahmen an, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Krankengeld, - Unfallrente, - Renten aus der gesetzlichen - Rentenversicherung, - Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, - Einnahmen aus Kapitalvermögen.
Wohngeld	Bitte geben Sie das Wohngeld für die gesamte Haushaltsgemeinschaft an.
Vorgeschriebene Versicherung	Vorgeschriebene Versicherung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte (§23 SGB XI), - Kfz-Haftpflichtversicherung (ohne Teil- oder Vollkasko), - Haftpflichtversicherung bei bestimmten Berufsgruppen, wie z.B. Anwalts- und Arzthaftpflichtversicherung. Geben Sie hier den Gesamtbeitrag aus diesen Versicherungen an.
Private	Private Versicherungen sind private Kranken- und

Versicherung	Pflegeversicherung für Beamte und Selbständige.
Private Altersvorsorge	Hier sind die Aufwendungen für die staatlicher Altersvorsorge (Riester-Rente) anzugeben. Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge.
Werbungskosten	<p>Berücksichtigt werden können z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, - Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, - Aufwendungen für Arbeitsmaterial, - Berufskleidung, - Arbeitsmittel, - Kinderbetreuungskosten, - Bewerbungskosten, - Fahrtkosten, - Fachliteratur, - Fortbildung, - IT/Telefon, - Reisekosten, - Umzugskosten, - Unfallkosten, - Werkzeuge. <p>Es werden jedoch mindestens Werbungskosten in Höhe der Werbungskostenpauschale in Höhe von monatlich 15,33 Euro berücksichtigt. Selbstständige dürfen hier nicht erneut die Betriebskosten aus Schritt 2 angeben.</p>

Rechtsverbindlichkeit

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Berechnung nicht rechtsverbindlich sein kann! Zur Klärung Ihrer konkreten Ansprüche wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Stellen vor Ort.

Weitergehende Auskünfte finden Sie hier: www.kinderzuschlag.de